

Beschluss vom 10. Juni 2025

Kleine Anfrage 2025/07

betreffend «Ambulante psychotherapeutische (Unter-)Versorgung im Kanton Schaffhausen»

In einer Kleinen Anfrage vom 2. März 2025 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura Fragen betreffend die ambulante psychotherapeutische Versorgung im Kanton Schaffhausen. Seit der im Juli 2022 erfolgten Einführung des Anordnungsmodells, welches die Abrechnung der Psychotherapie über die Grundversicherung erlaubt, wird über die Festlegung eines definitiven Tarifs verhandelt. Viele psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten seien aufgrund dieses Zustandes verunsichert und hätten existenzielle Sorgen. Um grössere finanzielle Sicherheit zu haben, erwägen einige psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, künftig keine Klientinnen und Klienten mehr aus der Grundversicherung zu behandeln und nur noch Personen mit Zusatzversicherung und Selbstzahlende aufzunehmen. In der Folge drohe eine Versorgungslücke beim ambulanten psychotherapeutischen Angebot im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen im Kanton Schaffhausen ein?*

Die Nachfrage nach psychotherapeutischer Behandlung von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen hat seit der COVID-19-Pandemie schweizweit zugenommen. Es besteht national eine Unterversorgung an ambulanten Therapieplätzen, so auch im Kanton Schaffhausen. Die ambulanten Angebote der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Spitäler Schaffhausen sind stark ausgelastet, was zuweilen zu längeren Wartezeiten führt. Zudem gibt es im Kanton Schaffhausen nur wenige niedergelassene Psychiater/-innen, psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater/-innen. Dies erschwert die Versorgung zusätzlich. Trotz gestiegener Nachfrage konnten die ambulanten Leistungen der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Spitäler Schaffhausen seit 2020 nur geringfügig ausgeweitet werden. Dies ist insbesondere auf den Fachkräftemangel zurückzuführen. Beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) kamen zwischen 2020 und 2024 zu-

sätzlich zum Angebot «KJPD ambulant» mit dem «Anmeldeteam» (ab 2021), der «Tagesklinik» und der «Gruppentherapie» (beide ab 2023) weitere Versorgungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen hinzu. Der Aufbau dieser Angebote (inkl. Rekrutierung von Fachkräften) ist noch nicht abgeschlossen.

Die Präsidentin des Schaffhauser Psychotherapeutinnen- und -therapeutenverbands (SCHaP) und der Präsident der Schaffhauser Ärztegesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SAPP) informierten im Frühjahr 2023 darüber, dass die Behandlungskapazitäten von im Kanton Schaffhausen niedergelassenen psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Psychiaterinnen und Psychiatern nicht ausreichten, um der steigenden Nachfrage nach psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungen gerecht zu werden. In den kommenden Jahren werde sich die Problematik aufgrund anstehender Pensionierungen¹ weiter verschärfen. Um die aktuelle Versorgungslage im Kanton Schaffhausen zu analysieren und Lösungsansätze zu evaluieren, wurden zwischen April und Oktober 2024 unter Beizug einer externen Fachperson mehrere Workshops, Sitzungen und Gespräche mit relevanten Akteurinnen und Akteuren der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung im Kanton Schaffhausen durchgeführt. Die ärztliche psychiatrische Behandlung Erwachsener erfolgt demnach zu rund zwei Dritteln im Kanton Schaffhausen und zu einem Drittel ausserkantonale. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die ambulante Versorgung zu rund 80 Prozent im Kanton Schaffhausen und zu rund 20 Prozent ausserkantonale sichergestellt.

2. Welche Anzahl ambulanter psychotherapeutischer Plätze – sowohl bei Psychiaterinnen als auch Psycholog:innen – sind im Kanton Schaffhausen für den Kinder- und Jugendbereich sowie für Erwachsene vorhanden? Und wie hoch wäre der entsprechende interkantonale Bedarf?

Die Psychiatrischen Dienste der Spitäler Schaffhausen bieten Angebote, die zwischen den praxisambulanten Sprechstunden und den stationären Versorgungsstrukturen angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem das spitalgebundene Ambulatorium und die Tagesklinik. Im Ambulatorium der Spitäler Schaffhausen sind derzeit 2,5 Vollzeitstellen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorgesehen. Der KJPD verfügt aktuell über 10,5 Vollzeitstellen. Hinsichtlich der Anzahl im Kanton Schaffhausen niedergelassener psychologischer Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Psychiaterinnen und Psychiatern sei auf die Antwort zur

¹ Im Kanton Schaffhausen verfügten per März 2024 insgesamt 52 psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten Psychologinnen und 22 Psychiaterinnen und Psychiater über eine Praxisbewilligung. Von den Psychologinnen und Psychologen waren 42 Prozent bereits im Pensionsalter und weitere 38 Prozent zwischen 55 und 64 Jahre alt. Bei den Psychiaterinnen und Psychiatern befanden sich 23 Prozent im Pensionsalter und weitere 50 Prozent im Altersbereich zwischen 55 und 64 Jahren.

Frage Nr. 1 verwiesen. Dem Kanton Schaffhausen sind jedoch weder die Pensen der betreffenden Personen bekannt noch liegen Informationen dazu vor, wie viele Patientinnen und Patienten jeweils betreut werden und wie viele offene Therapieplätze vorhanden sind. Ebenso ist es nicht möglich, den (interkantonalen) Bedarf aus der Nachfrage herzuleiten, da diese beiden Aspekte nicht zwingend deckungsgleich sind.

Für Psychiaterinnen und Psychiater bestehen ein Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und ein Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie. Aktuell verfügt nur ein niedergelassener Kinder- und Jugendpsychiater im Kanton Schaffhausen über eine Berufsausübungsbewilligung. Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen werden zurzeit primär vom KJPD angeboten. Bei den psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten wird hingegen nicht zwischen Kinder- und Jugendbereich respektive Erwachsenenbereich unterschieden. Es können daher keine Angaben dazu gemacht werden, für welche Altersgruppen die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten ihre Leistungen erbringen. Von den insgesamt 25 auf der SCHaP-Webseite aufgeführten Psychotherapeutinnen und -therapeuten bieten deren sechs Therapien für Kinder und elf Therapien für Jugendliche an (Stand März 2025).

3. Welcher Tarif für psychologische Psychotherapeut:innen gilt ab 2025 im Kanton Schaffhausen? Welche Möglichkeit hat die Regierung, sich für einen fairen, definitiven Tarif einzusetzen und wird die Regierung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen?

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können ihre Leistungen seit dem 1. Juli 2022 selbstständig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Da bis zum 1. Juli 2022 kein genehmigter Tarif und keine genehmigte Tarifstruktur vorlagen, setzte der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. August 2022 für im Kanton Schaffhausen nach Artikel 11b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) erbrachte Leistungen der psychologischen Psychotherapie einen provisorischen Tarif einschliesslich Tarifstruktur im Sinne einer vorsorglichen Massnahme fest. Seit dem 1. Juli 2022 gilt ein provisorischer Tarif von 2.58 Franken pro Taxpunkt beziehungsweise pro Minute. Dies vorbehältlich einer rückwirkenden Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten. Im Herbst 2024 stellte die Mehrheit der Versicherer Anträge, die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2025 zu senken. Mit Beschluss vom 8. April 2025 hat der Regierungsrat diese Anträge abgelehnt, sodass die Leistungen unverändert zum bisherigen, per 1. Juli 2022 eingesetzten provisorischen Tarif abgerechnet werden können.

Der Regierungsrat muss vorsorgliche Massnahmen ohne Verzug treffen; die Gewährleistung der grundsätzlichen (provisorischen) Abrechenbarkeit der Leistungen steht im Zentrum. Dem Regierungsrat lagen bei der Wiedererwägung der seit 1. Juli 2022 geltenden provisorischen Vergütung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese eindeutig zu hoch oder zu tief war. Provisorische Tarife haben keinen präjudiziellen Charakter. Allfällige Differenzen zwischen provisorischen und definitiven Tarifen sind auf Verlangen der Berechtigten nachträglich auszugleichen. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht vor, dass Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherenden und Leistungserbringenden auszuhandeln sind (Art. 43 Abs. 4 KVG). Die Tarifpartner sind deshalb angehalten, die Verhandlungen konstruktiv und effizient voranzutreiben, um innert nützlicher Frist eine tragfähige und tarifpartnerschaftliche Einigung zu erzielen und die Verhandlungen betreffend Tarifstruktur und Tarif erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstrukturen sind durch den Bundesrat zu genehmigen. Damit in der Folge ein tarifpartnerschaftlich verhandelter Tarif rechtsgültig und definitiv zur Anwendung gelangen kann, bedarf es gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn der Tarif in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat. Die Genehmigungsbehörde hat dabei zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

4. Besteht im Kanton Schaffhausen das Risiko, dass psychologische Psychotherapeut:innen Rückforderungen leisten müssen? Falls ja: welche Massnahmen ergreift die Regierung, falls es dadurch aufgrund der veränderten finanziellen Situation zu Praxisaufgaben kommt und sich dadurch die aktuelle Unterversorgung weiter verschlimmert?

Die Differenz zwischen dem seit 1. Juli 2022 geltenden provisorischen Tarif und dem dereinst von der zuständigen Behörde genehmigten definitiven Tarif bleibt explizit vorbehalten. Dies entspricht der gängigen Praxis bei der Anwendung vorsorglicher Massnahmen. Je nachdem, ob die definitive Vergütung höher oder tiefer ausfällt als die provisorische Vergütung, sind Ausgleichszahlungen in die eine oder andere Richtung möglich. Je länger die Vergütung lediglich anhand provisorischer Grundlagen im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zur Gewährleistung der (provisorischen) Abrechenbarkeit der Leistungen erfolgt, desto grösser ist die Unsicherheit und desto höher sind die zu erwartenden Ausgleichszahlungen.

Es ist Sache der Tarifpartner, die bestehenden Unsicherheiten möglichst schnell zu überwinden und konstruktive, vertragliche Lösungen im Sinne des vorgesehenen Verhandlungsprimats zu finden. Sowohl die Leistungserbringenden wie auch die Versicherenden sind angehalten,

geeignete Massnahmen zu treffen, um allfällige, der Gegenpartei zustehende Ausgleichszahlungen leisten zu können. Komplizierte Rückabwicklungen sind nicht auszuschliessen, da die provisorische Abrechnung bereits seit 1. Juli 2022 zur Anwendung gelangt und sich noch keine definitive Lösung abzeichnet.

5. *Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko ein, dass Psychotherapeut:innen aufgrund von zu niedrig angesetzten Tarifen vermehrt aus der Behandlung von Klient:innen aus der Grundversicherung aussteigen, nur noch zusatzversicherte Menschen behandeln und es dadurch zu einer Unterversorgung von Menschen ohne Zusatzversicherung kommt?*

Vor dem 1. Juli 2022 wurden die Leistungen der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten von der OKP nur im sogenannten Delegationsmodell – Arbeit unter ärztlicher Aufsicht – vergütet. Alternativ konnten sie selbstständig im Zusatzversicherungsbereich und für selbstzahlende Patientinnen und Patienten tätig sein. Da psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten neuerdings auch im OKP-Bereich selbstständig abrechnen können, ist davon auszugehen, dass die meisten nicht auf diese neue Einnahmemöglichkeit verzichten möchten. Zudem gestaltet sich die Abrechnung mittels Zusatzversicherung komplex, da fast jede Krankenpflegeversicherung ihr eigenes Reglement zur Vergütung psychologischer Psychotherapie mittels Zusatzversicherung hat. Die Beiträge, welche die Anbieter von Zusatzversicherungen pro Kalenderjahr vergüten, bewegen sich meist im tiefen vierstelligen Bereich. Ebenso unterschiedlich sind die Anforderungen der einzelnen Krankenversicherer, damit sie diese Leistungen übernehmen. Gleichzeitig besteht im Kanton Schaffhausen bereits heute eine Unterversorgung an ambulanten Therapieplätzen (vgl. Antwort zur Frage Nr. 1). Die bestehenden Tarife sind schweizweit tief und nicht kostendeckend. Dies gilt besonders für Ausbildungsstätten. Sollten vermehrt psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten aus der Grundversicherung aussteigen, würde dies die Angebote der Spitäler Schaffhausen noch stärker belasten, was sich negativ auf Wartezeiten und die Situation des Personals auswirkte.

6. *Der Kanton Zürich hat auf die mangelnde psychotherapeutische Versorgung von Jugendlichen bereits reagiert (<https://zuepp.psychologie.ch//storage/imaaes/1549/43DN8iK6vrTOzPjf.pdf>), u.a. mit einer finanziellen Beteiligung an der Psychotherapieausbildung im Kinder- und Jugendbereich (die Kosten für eine Psychotherapieausbildung belaufen sich auf 50'000-70'000 CHF, welche die Psycholog:innen bisher alleine tragen). Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Massnahme?*

Der Regierungsrat prüft derzeit vergleichbare Massnahmen. Ziel ist, dass langfristig ausreichend qualifiziertes Personal verfügbar ist, um den steigenden Bedarf nach psychiatrischer

Betreuung decken zu können. Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Massnahme ist man auf Weiterbildungsinstitutionen – insbesondere psychiatrische Kliniken – angewiesen, welche bereit sind, die Massnahme zusammen mit dem Kanton als Finanzierer aktiv mitzugestalten.

7. Welchen Handlungsbedarf und welche konkreten Massnahmen identifiziert der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass eine qualitativ gute psychotherapeutische Versorgung für alle Schaffhauserinnen und Schaffhauser aktuell und längerfristig gewährleistet werden kann?

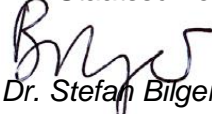
Nebst der in der Antwort zur Frage Nr. 6 erwähnten Massnahme werden aktuell verschiedene Massnahmen geprüft. So zum Beispiel:

- Ausbau eines psychiatrischen Konsiliar- und Liaisondienstes. Dadurch sollen andere Gesundheitsversorger (u. a. Heime, Spitex, Hausärztinnen und -ärzte sowie niederschwellige Beratungsdienste) entlastet werden.
- Aufbau einer digitalen Übersicht über die psychiatrischen Angebote im Kanton Schaffhausen, um für Patientinnen und Patienten den Zugang zur Versorgung zu verbessern sowie Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonen einen klaren Überblick über die vorhandenen Angebote zu ermöglichen.
- Etablierung einer Psychiatriekommission zwecks Verbesserung der Vernetzung und Koordination der Fachpersonen.
- Aufbau eines spezialisierten ambulanten Angebots für Adoleszente (16–25 Jahre). Ein spezialisiertes Angebot für diese Altersgruppe würde eine Versorgungslücke schliessen und helfen, frühzeitig Massnahmen und eine altersgerechte Unterstützung anzubieten, um spätere, schwerwiegendere Probleme zu vermeiden.

Der Regierungsrat prüft die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen derzeit und wird die Ergebnisse zu gegebener Zeit den zuständigen Gremien vorlegen.

Schaffhausen, 10. Juni 2025

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger